

Inhaltsübersicht

	<u>Seite:</u>
<u>I. Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Eigentum/Geltungsbereich	1
§ 2 Friedhofszweck	1
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	2
<u>II. Ordnungsvorschriften</u>	
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 6 Gewerbetreibende	4
<u>III. Bestattungsvorschriften</u>	
§ 7 Allgemeines	5
§ 8 Särge	5
§ 9 Ausheben der Gräber	6
§ 10 Ruhezeit	6
§ 11 Umbettungen	6
<u>IV. Grabstätten</u>	
§ 12 Allgemeines	7
§ 13 Reihengräber	8
§ 14 Wahlgräber	8
§ 15 Urnenbeisetzungen	10
§ 16 Ehrengräber	10
<u>V. Gestaltung von Grabstätten</u>	
§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	10
§ 18 Wahlmöglichkeit	10
§ 19 Herrichten und Pflege der Grabstätten	11
§ 20 Vernachlässigung	12

	<u>Seite:</u>
VI. <u>Grabmale, Grabeinfassungen</u>	
§ 21 Zustimmungserfordernis	13
§ 22 Material, Form und Inschriften der Grabmale ...	13
§ 23 Größe der Grabmale	14
§ 24 Grabeinfassungen	15
§ 25 Anlieferung	15
§ 26 Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale..	15
§ 27 Entfernung	16
VII. <u>Leichenhalle und Trauerfeier</u>	
§ 28 Benutzung	16
§ 29 Trauerfeier	17
VIII. <u>Schlußvorschriften</u>	
§ 30 Alte Rechte	17
§ 31 Haftung	17
§ 32 Listenführung	18
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 34 Gebühren	18
§ 35 Inkrafttreten	19

4. Ausfertigung

Friedhofssatzung
=====

für die Ortsgemeinde Korweiler

vom 3.6.1976

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der z.Zt. geltenden Fassung wird gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.03.1976 für die Ortsgemeinde Korweiler folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum/Geltungsbereich

Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Korweiler. Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Korweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Er dient zur Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben,
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, tot aufgefunden werden und nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschenresten.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzugeben; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, Den Weisungen des Friedhofs-personals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material für die Grabherrichtung,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder eine Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 4. der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden,
 5. das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände,
 6. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege,
 7. gewerbsmäßig zu fotografieren,
 8. Druckschriften zu verteilen,
 9. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 10. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,

11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
12. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 2 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von den hierzu berechtigten Gewerbetreibenden nach vorheriger Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Den Gewerbetreibenden wird auf Antrag eine Berechtigungskarte ausgestellt, die bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Sie ist alle 5 Jahre zu erneuern.

(2) Zuzulassen sind solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet von § 5 Abs. 3 Ziff. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, bei Unterbrechung der Tagesarbeiten müssen die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei

Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, oder die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht mehr zuverlässig sind, kann die Friedhofsverwaltung die Berechtigungskarte auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei einer Beisetzung in einem erworbenen Wahlgrab ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der übrigen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg beizusetzen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch zwei Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg beerdigt werden.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Verwesungsprodukten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden; sie müssen

- a) die Verwesung der Leiche im Erdgrab erleichtern,
- b) verrotten.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Die Särge für Kindergräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber ermöglichen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch eine 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt

- | | | |
|---|-----------|--------|
| 1. in Reihengräbern | <u>30</u> | Jahre |
| 2. in Wahlgräbern | <u>30</u> | Jahre |
| 3. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | <u>25</u> | Jahre. |

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt, Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 können

Leichen und Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen werden auf Anordnung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal oder durch Beauftragte durchgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller, im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu tragen.

(6) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Ehrengräber.

(2) Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(3) Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Gräber für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Verfügungsberechtigt über die Grabstelle sind die Angehörigen (§ 14 Abs. 4). Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.

(2) Es werden ausgewiesen:

1. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grab.
2. Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m je Grab.

(3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden (Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 3).

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 1 Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Gräber für Erd- und Urnenbeisetzungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden.

(2) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Vor Ablauf der Ruhefrist ist eine Wiederbelegung nicht zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde erworben. Bei späteren Bestattungen, bei denen die Ruhezeit (§ 10) die Nutzungszeit übersteigt, ist die Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

(4) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
3. auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter Ziff. 1 - 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2 - 4 und 6 - 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte nach Feststellung der Friedhofsverwaltung nicht in der Lage seine Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis wahrzunehmen, so geht das Nutzungsrecht auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 4 über.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 4 genannten Personen mit deren Einverständnis übertragen.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Das Wahlgrab hat folgende Maße: Länge 2,40 m, Breite 0,90 m. Für jedes weitere Grab verbreitert sich die Grabstelle um 1,20 m. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt 0,30 m.

§ 15

Urnenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| 1. in Reihengrabstätten bis zu | 2 Aschen, |
| 2. in Wahlgrabstätten bis zu | 2 Aschen je Grabstelle. |

(2) Die Beisetzung der zweiten Urne in einem Reihengrab ist nur zulässig, wenn die Belegung des Grabfeldes, in dem sich das Reihengrab befindet, noch nicht abgeschlossen ist.

§ 16

Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Gemeinde Korweiler.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 18

Wahlmöglichkeit

(1) Auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 sollen beachtet werden.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden gesondert ausgewiesen. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 21 ff.

(3) Bei der Zuweisung der Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob dies in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grab mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung auch in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 19

Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

(2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.

(4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist nicht zulässig.

(5) Verwelkter oder unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Sammelstellen zu lagern.

(6) Die Grabstätten müssen 6 Monate nach der Belegung hergerichtet sein.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.

§ 20

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat ein entsprechender -1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingesät werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

IV. Grabmale, Grabeinfassungen

§ 21

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen auf Errichtung von Grabmalen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

1. der Grabentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Art der Fundamentierung,
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 10 vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22

Material, Form und Inschriften der Grabmale

(1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.

Als Werkstoff sind zulässig

1. Gesteine,
2. Holz,
3. Eisen und Bronze.

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muß daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.

(3) Nicht zugelassen sind

- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
- c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
- d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- e) Lichtbilder.

(4) Es können errichtet werden

1. stehende Grabmale,
2. liegende oder flach geneigte Grabmale.

§ 23

Größe der Grabmale

(1) Grabmäler für Erwachsene sollen eine Höhe von 1,20 m, für Kinder eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen. Das Verhältnis von Breite zur Höhe soll möglichst 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 24

Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.
- (2) Grabeinfassungen - auch aus Pflanzen - sind nicht gestattet, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabzwischenräume in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder in absehbarer Zeit belegen will.

§ 25

Anlieferung

- (1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Lieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den genehmigten Entwürfen entsprechen. Der Aufsteller hat die genehmigten Entwürfe und die Zeichnungen bei sich zu führen und sie auf Wunsch vorzulegen.

§ 26

Standssicherheit und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standsicherheit fest und ist Gefahr im Verzuge, kann sie auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen.

(4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ersetzt ein 4-wöchentlicher Hinweis auf der Grabstätte die schriftliche Aufforderung gem. Abs. 3 Satz 2.

§ 27

Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige Grabausstattungen zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen. Wird über die entfernte Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten von dem Berechtigten verfügt, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften des § 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leiche bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Besichtigung der an übertragbaren, meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Unbeschadet des Abs. 1 können Leichen auch vorübergehend in der Leichenhalle Aufnahme finden.

§ 29

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Leichenhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden..

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf die in dieser Satzung festgelegten Nutzungszeiten (§14) begrenzt. Grabstellen können daher zukünftig nur noch genutzt werden, wenn unter Beachtung der in § 14 festgelegten Nutzungszeit ein Nutzungsrecht noch besteht oder durch Verlängerung erneut erworben wurde. Andernfalls gilt das Nutzungsrecht als erloschen, § 27 findet Anwendung.

(2) Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach Abs. 1 erloschen, die Ruhezeit einer beigesetzten Leiche oder Asche jedoch noch nicht abgelaufen, finden die Vorschriften des § 14 Abs. 3 Anwendung.

§ 31

Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32

Listenföhrung

(1) Es werden folgende Listen geföhrt:

je ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber. Das Grabregisterverzeichnis kann auch als Belegungsplan geföhrt werden, in dem die erforderlichen Angaben eingetragen werden.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, so Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Ziff. 1 - 12 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 - 5 nicht beachtet,
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 11),
6. als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet (§ 21 Abs. 1) oder verändert (§ 21 Abs. 3),
7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26 Abs. 2).

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

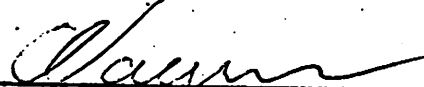
§ 35

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.10.1938 außer Kraft.

Korweiler, den 3. Juni 1976
Ortsgemeindeverwaltung Korweiler




Ortsbürgermeister

Bedenken wegen Rechtsverletzung werden
nicht geltend gemacht.

Simmern, den 25. Mai 1976

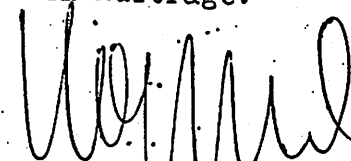
Kreisverwaltung

des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 AZ: 029-020/60 Nr. 312



Im Auftrage:


Kreisoberrechtsrat